

Stadt Lohne
Die Bürgermeisterin



Amtsblatt für die Stadt Lohne (Oldenburg)

5. Jahrgang

Ausgegeben am 10. August 2026

Nr. 35/2026

**Bekanntmachung
über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Kommunalwahlen in der Stadt Lohne (Oldenburg)
am 13. September 2026

Wählerverzeichnis

1. Die Gemeinde legt vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis an und trägt die Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis ein, die am 42. Tag vor der Wahl für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk melderechtlich angemeldet worden sind (Hauptwohnung) oder für die eine vergleichbare Bestätigung über eine Wohnung im Wahlbezirk vorliegt. Das Wählerverzeichnis enthält von jeder wahlberechtigten Person den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift. Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) hat jede wahlberechtigte Person das Recht, vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Wählerverzeichnis kann bei der Gemeinde eingesehen werden. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie die Überprüfung der Daten im Wählerverzeichnis sind vom 24.08.2026 – 28.08.2026 barrierefrei wie folgt möglich:

Anschrift:

Rathaus der Stadt Lohne (Oldenburg)
Vogtstr. 26, 49393 Lohne
Raum 003

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

2. Wahlberechtigte können bei der Stadt Lohne (Anschrift und Öffnungszeiten s. o.) bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist (28.08.2026) einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen; der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 21. Tag vor der Wahl (23.08.2026) eine Wahlbenachrichtigung. Diese Wahlbenachrichtigung soll bei der Stimmabgabe vorgelegt werden. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann sein Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis in Anspruch nehmen und ggf. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Wahlschein

1. Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

2. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

3. Wahlscheine werden von der Gemeinde ausgegeben. Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Der Wahlschein enthält von der wahlberechtigten Person den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift. Dem Wahlschein werden die Briefwahlunterlagen beigelegt. Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann Beschwerde bei der Gemeinde erhoben werden.

4. Ein Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Ein Wahlschein kann bis zum zweiten Tag vor der Wahl (11.09.2026), 13:00 Uhr bei der Stadt Lohne, Vogtstr. 26, 49393 Lohne (Rathaus, Raum 005) beantragt werden. In bestimmten Fällen (siehe Nr. 2) kann ein Wahlschein noch bis zum Wahltag (13.09.2026), 15:00 Uhr beantragt werden. Das gilt entsprechend, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl vor Ort auszuüben. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

5. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (12.09.2026), 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei verbundenen Wahlen nur durch Briefwahl wählen. Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person der Gemeindewahlleitung der Gemeinde (Anschrift s. o.), in der der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein und den bzw. die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr dort eingeht.

Dr. Henrike Voet
Gemeindewahlleiterin